

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE
KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 19

ÄNDERUNG DES GESETZES Nr. 7 VOM 30. NOVEMBER 1945
ÜBER RATIONIERUNG VON ELEKTRIZITÄT UND GAS

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel II des Gesetzes Nr. 7 wird hiermit aufgehoben. An seine Stelle treten die folgenden Bestimmungen:*

ARTIKEL 111

1. Wer gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Anordnung verstößt, hat

- a) Zuschlagsgebühren,
- b) Einstellung der Versorgung und
- c) strafgerichtliche Verfolgung
oder eine dieser Strafmaßnahmen zu gewärtigen.

2. Jeder die genehmigte Zuteilung übersteigende Verbrauch von Elektrizität oder Gas zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zählerablesungen wird wie folgt bestraft:

- a) Wenn der Mehrverbrauch weniger als 10% der Zuteilung beträgt:
 - I. Für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch:
 - eine Zuschlagsgebühr für den Mehrverbrauch in 100facher > Höhe der Normalgebühr je Kilowattstunde oder Kubikmeter.
 - II. Für die zweite Zuwiderhandlung gleicher Art:
neben der unter I. festgesetzten Strafe Einstellung der Versorgung für 80 Tage.
 - III. Für die dritte oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art:
neben den unter I. und II. aufgeführten Strafen, Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, an deren Stelle Geldstrafe nicht zulässig ist.

b) Wenn der Mehrverbrauch 10% der Zuteilung übersteigt:

- I. Für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch:
eine Zuschlagsgebühr für den Mehrverbrauch in 100facher Höhe der Normalgebühr je Kilowattstunde oder Kubikmeter, verbunden mit einer Einstellung der Versorgung für 30 Tage.
- II. Für die zweite oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art:
neben den unter I. festgesetzten Strafen, Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, an deren Stelle Geldstrafe nicht zulässig ist.